

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden November-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die November-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

A 0245/2025

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Check S3 für die 3. Klassen der Sekundarstufe I abschaffen (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit dem vom Regierungsrat geänderten Wortlaut für erheblich zu erklären.

Geänderter Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, zusammen mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt aus dem Bildungsraum Nordwestschweiz den Durchführungszeitpunkt des Check S3 zu prüfen sowie rechtliche Grundlagen zu schaffen, um die förderdiagnostischen Erkenntnisse aus dem Check S3 auf der Sekundarstufe II zu nutzen.

Der VSEG kann die Kritik am heutigen Check S3 nachvollziehen. Die Resultate liegen erst kurz vor Ende der obligatorischen Schulzeit vor und können deshalb von den Lehrpersonen kaum mehr für die individuelle Förderung eingesetzt werden. Gleichzeitig verursacht die Durchführung für die Schulen einen beträchtlichen zeitlichen Aufwand. Eine unveränderte Weiterführung ist deshalb nicht zielführend.

Eine ersatzlose Abschaffung würde jedoch eine einheitliche und kantonsübergreifend vergleichbare Standortbestimmung am Ende der obligatorischen Schule beseitigen. Die Ergebnisse können sowohl für die Qualitätsentwicklung der Volksschule als auch für die gezielte Förderung beim Übergang in die Berufsbildung einen Mehrwert bieten. Voraussetzung ist, dass der Test früher stattfindet und die Resultate auf der Sekundarstufe II tatsächlich genutzt werden dürfen.

Der geänderte Wortlaut nimmt die berechtigten Einwände der Schulen auf, ohne auf eine standardisierte Datengrundlage zu verzichten. Der VSEG erwartet, dass die kommunalen Schulträger und die Schulleitungen bei der Überarbeitung der Durchführung frühzeitig einbezogen werden und der administrative Aufwand für die Schulen spürbar reduziert wird.

A 0295/2025

Auftrag Fabian Gloor (Die Mitte, Oensingen): Kostendämpfungs- und Kostensenkungsmassnahmen im Bereich Gesundheit anpacken (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Die Entwicklung der Gesundheitskosten betrifft die Einwohnergemeinden unmittelbar. Mit der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG (EFAS) werden die Finanzierungs- und Steuerungsbeziehungen zwischen Kanton und Gemeinden neu geordnet. Der VSEG unterstützt deshalb eine sorgfältige Prüfung von Kostendämpfungspotenzialen und eine transparente Ausgestaltung der künftigen Aufgabenteilung.

Zur Vorbereitung von EFAS besteht aber bereits eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe von Kanton und Einwohnergemeinden. Sie klärt die finanziellen, organisatorischen und vollzugstechnischen Auswirkungen und erarbeitet die Grundlagen für die Umsetzung. Eine zusätzliche unabhängige Auslegeordnung würde dieselben Fragestellungen parallel bearbeiten, personelle Ressourcen binden und zu Doppelspurigkeiten führen.

Die vorhandenen Arbeiten sollen deshalb in der paritätischen Gruppe gebündelt und unter gleichberechtigtem Einbezug der Gemeinden weitergeführt werden. Zeigt sich nach Abschluss dieser Arbeiten zusätzlicher Untersuchungsbedarf, kann dieser gezielt aufgenommen werden. Ein weiterer parlamentarischer Auftrag ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

A 0296/2025

Auftrag Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Kostendämpfungs- und Kostensenkungsmassnahmen im Bereich Soziales anpacken (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag auch in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung für nicht erheblich zu erklären.

Der VSEG unterstützt das Ziel, die Kostenentwicklung im Sozialbereich wirksam zu begrenzen. Die vorliegende Auftragsbeantwortung bietet dafür jedoch keine ausreichende Grundlage. Die Stellungnahme und insbesondere die verlangte Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden von 33.3 Prozent wurden mit dem VSEG nicht abgesprochen. Zudem bleibt offen, welche Gesamtkosten der Bericht verursachen würde und welchen Betrag die Gemeinden übernehmen müssten.

Die Auslegeordnung muss die tatsächlichen Belastungen beider Staatsebenen und die ab 2027 anstehenden Mehrkosten vollständig und nachvollziehbar darstellen. Aus Sicht des VSEG werden die kommunalen Ausgaben und die bevorstehenden Belastungen in der Beantwortung nicht ausreichend gewürdigt.

Der ursprüngliche Auftrag verlangt eine Taskforce. Der Regierungsrat schlägt stattdessen einen unabhängigen Bericht mit begleitender Arbeitsgruppe vor. Im Sozial- und Gesundheitsbereich bestehen jedoch bereits rund zehn Arbeitsgruppen, die sich mit konkreten Reformen befassen. Der VSEG lehnt eine Übersteuerung dieser Arbeiten durch eine Taskforce ebenso ab wie eine zusätzliche, nicht abgestimmte Studie zulasten der Gemeinden. Kostendämpfung ist in den bestehenden Strukturen gemeinsam voranzutreiben.

A 0261/2025

Auftrag Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Schularztwesen pragmatisch umsetzen (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, den schulärztlichen Dienst in ihren Volksschulangeboten sicherzustellen. Sie verfügen gleichzeitig über einen Gestaltungsspielraum bei der Organisation sowie bei freiwilligen Zusatzleistungen. Für einen rechtssicheren und praktikablen Vollzug muss für die Gemeinden klar erkennbar sein, welche Vorgaben zwingend und welche lediglich Empfehlungen sind.

Das bisherige Merkblatt und die FAQ des Gesundheitsamtes haben diese Abgrenzung nicht mit der erforderlichen Klarheit vorgenommen. Dies erschwert den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Schulärztinnen und Schulärzten und kann zu unnötigen administrativen Aufgaben oder Kosten führen. Der VSEG begrüsst deshalb, dass die Unterlagen überarbeitet und die gesetzlichen Mindestanforderungen verbindlicher dargestellt werden.

Mit der zugesicherten Überarbeitung ist das Kernanliegen des Auftrags aufgenommen. Die Erheblichkeitsklärung stellt klar, dass sich die kantonalen Vorgaben strikt an die gesetzlichen Grundlagen zu halten haben; die gleichzeitige Abschreibung ist deshalb sachgerecht.

A 0240/2025

Auftrag Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Kompetenz für Parkbussen an die Gemeinden (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit geändertem Wortlaut für erheblich zu erklären.

Geänderter Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die beiden als Alternativen skizzierten Modelle 1 und 2 näher zu prüfen und **gemeinsam mit dem VSEG eine Variante auszuarbeiten.**

Immer mehr Einwohnergemeinden bewirtschaften den öffentlichen Parkraum. Ein Parkierungsregime kann seine Wirkung jedoch nur entfalten, wenn die Einhaltung auch kontrolliert wird. Gleichzeitig ist absehbar, dass die Kantonspolizei die von den Gemeinden gewünschte Kontrollintensität mit den bestehenden Ressourcen nicht überall sicherstellen kann.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Modelle sehen entweder den Einsatz zusätzlicher polizeilicher Sicherheitsassistentinnen und -assistenten oder die Beauftragung privater Sicherheitsdienstleister durch die Kantonspolizei vor. Beide Modelle belassen den gesetzeskonformen Vollzug beim Kanton und sehen eine unentgeltliche Mindestkontrolltätigkeit für die Gemeinden vor. Zusätzliche Kontrollstunden könnten von den Gemeinden bestellt werden.

Für den VSEG ist entscheidend, dass die Gemeinden ihr Kontrollregime nach den örtlichen Bedürfnissen festlegen können, keine neuen obligatorischen Aufgaben übernehmen müssen und die Kosten zusätzlicher Leistungen transparent und planbar sind. Die Ausgestaltung der Mindestkontrolltätigkeit sowie der Kostenschlüssel sind deshalb zwingend gemeinsam mit dem VSEG festzulegen.

A 0300/2025

Auftrag Fraktion SVP: Schutz der Bevölkerung vor Fahrzeugattacken bei öffentlichen Veranstaltungen (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Der VSEG anerkennt das Sicherheitsanliegen des Auftrags. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Art, Grösse, Lage und Gefährdungspotenzial von Veranstaltungen stark variieren und keine schematische Lösung zulassen.

Die Bewilligung öffentlicher Veranstaltungen liegt in der Regel bei den Gemeinden. Sie prüfen die örtlichen Verhältnisse, verlangen bei Bedarf Sicherheitskonzepte und stimmen die erforderlichen Massnahmen mit den Veranstaltenden und der Kantonspolizei ab. Diese Zusammenarbeit erlaubt bereits heute eine risikobasierte und verhältnismässige Beurteilung im Einzelfall.

Verbindliche allgemeine Vorgaben könnten zu zusätzlichen administrativen und finanziellen Belastungen für Gemeinden und Veranstaltende führen, ohne in jedem Fall einen entsprechenden Sicherheitsgewinn zu erzielen. Die Kantonspolizei soll die Gemeinden weiterhin fachlich beraten und bei Bedarf praxistaugliche Empfehlungen bereitstellen. Die kommunalen Bewilligungsbehörden müssen jedoch über den nötigen Spielraum verfügen, um situationsgerecht zu entscheiden. Ein zusätzlicher parlamentarischer Auftrag ist deshalb nicht erforderlich.

A 0024/2026

Auftrag fraktionsübergreifend: Anpassung der Frist für die briefliche Stimmabgabe – maximale Partizipation ermöglichen (STK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit dem vom Regierungsrat geänderten Wortlaut für erheblich zu erklären.

Geänderter Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung von § 79 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) dem Kantonsrat wie folgt vorzulegen: «Die Zustellkuverts sind bis zum Zeitpunkt der Urnenöffnung am Abstimmungssonntag abzugeben. Die Gemeinde bezeichnet die Abgabestelle.»

Die heutige Regelung verlangt die Abgabe der Zustellkuverts spätestens am Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag. Die Gemeinden legen die Abgabestelle und den genauen Zeitpunkt fest. Die letzte Leerung und das Verschliessen der Briefkästen am Samstagabend verursachen organisatorischen Aufwand und bergen das Risiko formeller Fehler.

Mit der Verlängerung bis zur Urnenöffnung am Abstimmungssonntag können die Schlussleerung und die Übergabe an das Wahlbüro besser aufeinander abgestimmt werden. Gleichzeitig erhalten die Stimmberechtigten länger Gelegenheit zur brieflichen Stimmabgabe. Der VSEG begrüsst diese Vereinfachung und die damit verbundene Stärkung der Rechtssicherheit.

Bei der Gesetzesanpassung ist auch § 81bis GpR so auszugestalten, dass die letzte Leerung am Sonntag durch das Wahlbüro vorgenommen werden kann. Die Zuständigkeiten und die sichere Übergabe der Zustellkuverts müssen klar geregelt sein. Damit wird die Entlastung der Gemeinden im Vollzug tatsächlich erreicht.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG